



BETREFF **Waffengesetz (WaffG);
Feststellungsbescheid gemäß § 2 Absatz 5 WaffG in Verbindung mit § 48 Absatz 3
WaffG sowie Beurteilung nach § 6 AWaffV**

BEZUG **Antrag der Firma HECKLER & KOCH GMBH vom 22.11.2017 für die Schusswaffe "SP5"**

Gegenstand dieser Entscheidung nach § 2 Absatz 5 WaffG ist die vom Antragsteller vorgelegte Musterwaffe:

Selbstladewaffe „SP5“,

Kaliber: 9mm Luger,
Schäftung: feste Schulterstütze, ausziehbare Schulterstütze oder ohne Schulterstütze mit Abschlusskappe
Gesamtlänge der Waffe: 67,5 cm mit fester Schulterstütze,
68,7 cm mit ausziehbarer Schulterstütze, ausgezogen,
55,0 cm mit ausziehbarer Schulterstütze, eingeschoben,
45,0 cm mit Abschlussklappe
Lauflänge: 22,8 cm,
Lauf – Art: Stahl,
Zug-, Feld - Profil: 6 Züge und Felder, Rechtsdrall,
Länge von Lauf und Verschluss in geschlossener Stellung: 31,3 cm,
Verschlusskonstruktion: Rückstoßlader mit Rückimpulsteilung (Rollenverschluss),
Magazinart: Wechselmagazin,

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT: BKA, Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden

ÜBERWEISUNGSEMPFÄNGER: Bundeskasse Trier

BANKVERBINDUNG: Deutsche Bundesbank
Filiale Saarbrücken (BBk Saarbrücken)
BIC MARKDEF1530
IBAN DE81 5900 0000 0059 0010 20



Abbildung 1: „SP5“ mit fester Schulterstütze, Ansicht linke Seite



Abbildung 2: „SP5“ mit ausziehbarer Schulterstütze, Ansicht linke Seite



Abbildung 3: „SP5“ ohne Schulterstütze mit Abschlusskappe, Ansicht linke Seite

Die Musterwaffe ist eine Zivilfertigung der Firma HECKLER & KOCH GMBH und basiert auf den bereits mit Feststellungsbescheid vom 07.06.2013, Az. SO11-5164.01-Z-155 als halbautomatische Schusswaffen eingestuften Schusswaffen „SC5SD“ und „SP5k“, beide ebenfalls von HECKLER & KOCH.

Als Referenzwaffe zum waffentechnischen Vergleich wurde die vollautomatische Schusswaffe „MP5“ der Firma Heckler & Koch GmbH im Kaliber 9mm Luger herangezogen. Bei dieser vollautomatischen Version handelt es sich um eine Kriegswaffe gemäß Nummer 29 der Kriegswaffenliste (KWL).

Bei dem hier durchgeführten Funktionsbeschuss funktionierte die vorgelegte Musterwaffe einwandfrei in halbautomatischer Funktionsweise, ein Schießen in vollautomatischer Schussfolge war nicht möglich.

Mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen oder durch Austausch von Bauteilen ist es nicht möglich eine Dauerfeuerfunktion zu erzeugen.

Die Firma HECKLER & KOCH GMBH, Heckler & Koch-Straße 1, 78727 Oberndorf/Neckar beabsichtigt, die o. a. Selbstladewaffe „SP5“

- herzustellen;
- mit unterschiedlichen Magazinen zu versehen;
- mit einer festen oder ausziehbaren Schulterstütze oder mit einer Abschlusskappe (s. Bild 1-3) anzubieten

und so im Geltungsbereich des WaffG zu vertreiben.

Ergebnis der waffenrechtlichen Prüfung der Musterwaffe:

1. Die Schusswaffe „SP5“ in den oben beschriebenen Varianten war noch nicht Gegenstand eines Antrages nach § 2 Absatz 5 WaffG.
2. Ein berechtigtes Interesse im Sinne des § 2 Absatz 5 Nummer 1 WaffG wird für den Antrag der Firma HECKLER & KOCH GMBH anerkannt.
3. Die Schusswaffe „SP5“ in den oben beschriebenen Varianten ist keine Kriegswaffe. Diese Feststellung des Bundeskriminalamtes wurde vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) mit Email vom 27.04.2018 bestätigt.
4. Es handelt sich bei der Schusswaffe „SP5“ in der Variante mit fester Schulterstütze grundsätzlich um eine mehrschüssige halbautomatische Lang-Schusswaffe im Sinne der Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 2.2 (2. Alternative) und 2.5, bei der die Anzahl der zu ladenden Patronen über die Magazinkapazität bestimmt wird.
5. Es handelt bei der Schusswaffe „SP5“ in der Variante mit ausziehbarer Schulterstütze grundsätzlich um eine mehrschüssige halbautomatische Kurz-Schusswaffe im Sinne der Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 2.2 (2. Alternative) und 2.5, bei der die Anzahl der zu ladenden Patronen über die Magazinkapazität bestimmt wird.
6. Es handelt bei der Schusswaffe „SP5“ in der Variante mit Abschlusskappe grundsätzlich um eine mehrschüssige halbautomatische Kurz-Schusswaffe im Sinne der Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 2.2 (2. Alternative) und 2.5, bei der die Anzahl der zu ladenden Patronen über die Magazinkapazität bestimmt wird.
7. Die Schusswaffe „SP5“ in der Variante mit fester Schulterstütze ist als mehrschüssige halbautomatische Lang-Schusswaffe in die Kategorie „B“ gem. Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 3 Nummer 2.5 einzuordnen.

8. Die Schusswaffe „SP5“ in der Variante mit ausziehbarer Schulterstütze ist als mehrschüssige halbautomatische Kurz-Schusswaffe in die Kategorie „B“ gem. Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 3 Nummer 2.1 einzuordnen.
9. Die Schusswaffe „SP5“ in der Variante mit Abschlusskappe ist als mehrschüssige halbautomatische Kurz-Schusswaffe in die Kategorie „B“ gem. Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 3 Nummer 2.1 einzuordnen.
10. Die Schusswaffe „SP5“ in allen oben beschriebenen Varianten ist nicht nach Anlage 2 zu § 2 Absatz 3 WaffG Abschnitt 1 verboten.
11. Die Schusswaffe „SP5“ in allen oben beschriebenen Varianten kann jeweils aufgrund einer waffenrechtlichen Erlaubnis erworben werden.
12. Die Schusswaffe „SP5“ in allen oben beschriebenen Varianten ist von dem Verbot zur schießsportlichen Verwendung nach § 6 Absatz 1 Nummer 2a) und c) AWaffV erfasst.

Hinweise:

1. Nach § 2 Absatz 5 Nummer 2 Satz 2 WaffG wurden die zuständigen Bundes- und Landesbehörden zu dem obigen Antrag angehört.
2. Dieser Feststellungsbescheid bezieht sich ausschließlich auf die oben beschriebene Schusswaffe in den genannten Varianten, die dementsprechend gekennzeichnet ist.
3. Durch diesen Bescheid bleibt die evtl. Notwendigkeit waffenrechtlicher oder sonstiger Erlaubnisse unberührt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Mittelstädt

